

Ausfertigung



Amtsgericht Freising
Abteilungen für Straf- und Bußgeldsachen
Domberg 20
85354 Freising

⇒ Geschäftsnummer: Gs 22/07

Zimmer:
Telefon: (08161) 180 - 248 (Durchwahl)
(08161) 180 - 01 (Vermittlung)
Telefax: (08161) 180 - 235
Wegen gleitender Arbeitszeit erreichen Sie die zuständige Stelle am besten:
Montag – Donnerstag: 8:30 Uhr – 11:30 Uhr
und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Individuelle Terminvereinbarungen sind möglich

Freising, den 27.02.08

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED] M [REDACTED] und
[REDACTED] A [REDACTED]

wegen Körperverletzung u. a. (Az. d. StA Landshut 4 Js 28419/06)

hier: Antrag des Rechtsanwalts Hartmut Wächtler namens des
Antragstellers Julian Maguhn, Obere Hauptstraße 49,
85354 Freising
auf gerichtliche Entscheidung gem. § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO
entsprechend vom 28.01.2008

Beschluss:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gem. § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO entsprechend wird
als unzulässig verworfen.

Gründe:

I.

Am 14.09.2006 besuchte Papst Benedikt XVI im Rahmen seines Aufenthalts in Bayern die
Stadt Freising. Dabei sollte auch die Obere Hauptstraße in Freising durchfahren werden, an
der auch der Antragsteller im Anwesen 49 wohnt. Aus diesem Anlass hängte der

Antragsteller gegen 10.05 Uhr ein Plakat mit der Aufschrift „Diskriminierung, Verleugnung, ... Kirche – Nein danke!“ aus dem Küchenfenster im 2. Stock des Hauses seiner Eltern. Kurze Zeit später wurde in dem gegenüberliegenden Haus in der Oberen Hauptstraße 48 ebenfalls ein Plakat mit der Aufschrift „Die Liebe tut dem Nächsten nichts Böses – auch Schwulen und Lesben nicht“ aus einem Fenster im 2. Stock gehängt. Kurz hierauf traf Polizeidirektor S. [REDACTED] von der Polizeidirektion E. [REDACTED] die Anordnung, dass diese beiden Plakate zu entfernen seien. Daraufhin begaben sich die beiden Polizeibeamten Polizeihauptmeister A. [REDACTED] sowie Kriminalkommissar M. [REDACTED] in die Wohnung des Antragstellers und entfernten von dort das Transparent. Dabei geschahen das Betreten der Wohnung des Antragstellers sowie die Sicherstellung des Plakats gegen den Willen des Antragstellers. Unmittelbarer Zwang wurde angewendet. Das Plakat wurde 1 Tag später dem Antragsteller über seine Mutter wieder ausgehändigt. Begründet wurde die polizeiliche Maßnahme damit, dass im Vorfeld des Papstbesuches in Freising eine Versammlung „Kiss-In“ bzw. „Be Inn“ beim Landratsamt Freising angemeldet worden war, bei der mehrere gleichgeschlechtliche Paare sich in der Innenstadt entlang der Fahrtstrecke des Papstes aufstellen und sich küssen wollten, um damit auf die kritische Haltung der Katholischen Kirche zu Homosexualität hinzuweisen. Diese Versammlung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Freising vom 30.08.2006 genehmigt. Das fast gleichzeitige Heraushängen der beiden Transparente, von denen mindestens eines augenscheinlich einen eindeutigen Bezug zu der im Vorfeld angemeldeten Versammlung hatte, hätte zu diesem Zeitpunkt nur den Schluss zugelassen, dass diese Aktion offensichtlich in gegenseitiger Absprache stattfand und im Zusammenhang mit der angemeldeten Versammlung zu sehen sein musste. Hierdurch hätte sich ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz sowie ein möglicher Verstoß nach § 103 StGB (Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten) aufgedrängt, so dass polizeiliches Handeln unverzüglich geboten war.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 20.09.2006, eingegangen bei der Staatsanwaltschaft Landshut am 22.09.2006, Strafanzeige gegen die beiden eingesetzten Polizeibeamten M. [REDACTED] und A. [REDACTED] u. a. wegen Körperverletzung und Hausfriedensbruch gestellt.

Die Staatsanwaltschaft Landshut hat mit Verfügung vom 23.03.2007 das Ermittlungsverfahren gegen die beiden Polizeibeamten nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 06.04.2007, eingegangen bei der Generalstaatsanwaltschaft München am 10.04.2007, Beschwerde eingelegt. Dieser Beschwerde wurde mit Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München vom 16.05.2007 keine Folge gegeben. Mit Schriftsatz vom 18.06.2007, eingegangen am 18.06.2007 beim Oberlandesgericht München, hat nunmehr der Antragsteller vertreten durch Rechtsanwalt Wächtler Klageerzwingung beantragt.

Das Oberlandesgericht München hat mit Beschluss vom 16.08.2007 den Antrag des Antragstellers als unzulässig verworfen und ergänzend diesbezüglich angeführt, dass die polizeilichen Maßnahmen des Betretens der Wohnung sowie der Sicherstellung des Plakates rechtmäßig waren und zwar aufgrund der entsprechenden Vorschriften des Bayer. Polizeiaufgabengesetzes sowie des Versammlungsgesetzes.

Nunmehr hat der Antragsteller vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Wächtler mit Schriftsatz vom 28.01.2008, eingegangen beim Amtsgericht Freising am 29.01.2008, folgendes gem. § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO entsprechend beantragt:

„Es wird festgestellt, dass das Eindringen der Polizeibeamten A [REDACTED] und M [REDACTED] am 14.09.2006 in die Wohnung des Antragstellers Obere Hauptstraße 49 in Freising und die anschließende Wegnahme des aus dem Fenster der Wohnung gehängten Transparents mit der Aufschrift „Diskriminierung, Verleugnung ...Kirche – Nein Danke!“ rechtswidrig waren.“

II.

Dieser Antrag erweist sich aber als unzulässig.

Die von den beiden Polizeibeamten A [REDACTED] und M [REDACTED] im Anwesen des Antragstellers Obere Hauptstraße 49 in 85354 Freising durchgeführten Maßnahmen hatten eindeutig präventiven Charakter und dienten der Vorbeugung von Straftaten und somit nicht der Verfolgung von Straftaten, wie es die Strafprozessordnung voraussetzt. Für nichtrichterliche angeordnete Durchsuchungen sowie Beschlagnahmen nach der Strafprozessordnung ist § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO entsprechend anzuwenden (Karlsruher Kommentar zur StPO, § 98 Rd.Nr. 23). Dies setzt aber zwingend voraus, dass es sich um Durchsuchungen und Beschlagnahmehandlungen im Rahmen der Strafprozessordnung handelte. Dies ist hier aber gerade nicht der Fall. Die beiden Polizeibeamten wurden hier nach Art. 23 Abs. 1 Ziffer 2 i. V. m. Art. 25 Ziffer 1 BayPAG tätig.

Somit erweist sich schon allein deswegen der Antrag des Antragstellers gem. § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO in entsprechender Anwendung als unzulässig.

Auch wenn man hier im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG (Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes) davon ausgeht, dass auch in derartigen Fällen, wie dem vorliegenden, eine gerichtliche Überprüfung möglich sein muss, erweist sich der Antrag des Antragstellers mangels Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 30.04.1997 (BVerfGE 96,27 NJW 1997, 2163) seine frühere Rechtsprechung, wonach Art. 19 Abs. 4 GG bei erledigten Grundrechtseingriffen in der Regel eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung durch die Fachgerichte nicht verlange, aufgegeben. Die von Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistete Effektivität des Rechtsschutzes verbietet es nämlich den Rechtsmittelgerichten, ein von der jeweiligen Prozessordnung eröffnetes Rechtsmittel ineffektiv zu machen und für den Beschwerdeführer „leerlaufen“ zu lassen. Hiervon muss sich das Rechtsmittelgericht bei der Antwort auf die Frage leiten lassen, ob im jeweiligen Einzelfall für ein nach der Prozessordnung statthaftes Rechtsmittel ein Rechtsschutzinteresse besteht. Mit dem Gebot, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, ist es zwar grundsätzlich vereinbar, wenn die Gerichte ein Rechtsschutzinteresse nur so lange als gegeben ansehen, als ein gerichtliches Verfahren dazu dienen kann, eine gegenwärtige Beschwer auszuräumen, einer Wiederholungsgefahr zu begegnen oder eine fortwirkende Beeinträchtigung durch einen an sich beendeten Eingriff zu beseitigen. Darüber hinaus ist ein Rechtsschutzinteresse aber auch in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe gegeben, in denen die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich für den nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung gegebenen Instanz kaum erlangen kann. Effektiver Grundrechtsschutz gebietet es in diesen Fällen, dass der Betroffene Gelegenheit erhält, die Berichtigung des schwerwiegenden – wenn auch tatsächlich nicht mehr fortwährenden – Grundrechtseingriffes gerichtlich klären zu lassen. Andererseits, so führt das Bundesverfassungsgericht in seiner oben genannten Entscheidung fort, ist es grundsätzlich mit dem Gebot effektiven Rechtsschutzes zu gewährleisten, vereinbar, die Rechtsschutzgewährung von einem vorhandenen und fortbestehenden Rechtsschutzinteresse abhängig zu machen. Es ist ein allgemein anerkanntes Rechtsprinzip, dass jede an einen Antrag gebundene gerichtliche Entscheidung ein Rechtsschutzbedürfnis voraussetzt. Diese allen Prozessordnungen gemeinsame Sachentscheidungsvoraussetzung wird abgeleitet aus dem auch im Prozessrecht geltenden Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB), dem Verbot des Missbrauchs prozessualer Rechte sowie dem auch für die Gerichte geltenden Grundsatz der Effizienz staatlichen Handelns. Ein Rechtsschutzinteresse ist zu bejahen, so lange der Rechtsschutzsuchende gegenwärtig betroffen ist und mit seinem Rechtsmittel ein konkretes praktisches Ziel erreichen kann. So kann das Rechtsschutzbedürfnis auch entfallen, wenn die verspätete Geltendmachung eines Anspruchs gegen Treu und Glauben verstößt. Dies ist anzunehmen, wenn der Berechtigte sich verspätet auf sein Recht beruft und unter Verhältnissen untätig bleibt, unter denen vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen zu werden pflegt. Das öffentliche Interesse an der Wahrung des Rechtsfriedens kann in derartigen Fällen

verlangen, die Anrufung des Gerichts nach langer Zeit untätigen Zuwartens als unzulässig anzusehen. Auch ein an sich unbefristeter Antrag kann deshalb nicht nach Belieben hinausgezogen oder verspätet gestellt werden, ohne unzulässig zu werden. Allerdings darf hierdurch der Weg zu den Gerichten nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise, erschwert werden (Bundesverfassungsgerichtsbeschluss vom 18.12.2002; NJW 2003, 1514 ff).

Gemessen an diesen vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien erweist sich hier der Antrag des Antragstellers mangels fortbestehenden Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig. Der Antragsteller hat durch seinen Rechtsanwalt den zu entscheidenden Antrag erst am 28.01.2008, eingegangen beim Amtsgericht Freising am 29.01.2008, gestellt. Dies war gut 1 Jahr und 4 Monate nach den polizeilichen Maßnahmen am 14.09.2006. Es wäre ihm ohne weiteres möglich gewesen, den nunmehr gestellten Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit neben dieser Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Landshut laufen zu lassen. Aber auch wenn man unterstellt, dass der Antragsteller mangels Rechtskunde gar nicht wissen konnte, was gegen die polizeilichen Maßnahmen ergriffen werden kann, so wäre es ohne weiteres möglich gewesen, dass der inzwischen eingeschaltete Rechtsanwalt des Antragstellers diesen Antrag unmittelbar nach dem ablehnenden Beschluss durch das Oberlandesgericht München am 16.08.2007 stelle. Dies hat er aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht getan und somit sind mittlerweile wieder gut 5 Monate verstrichen. Für dieses Abwarten ist ebenfalls kein Grund ersichtlich. Der Antragsteller wollte ursprünglich die Bestrafung der beiden Polizeibeamten erreichen. Als ihm dies nicht gelang, weil das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und auch ein Klageerzwingungsverfahren beim Oberlandesgericht München scheiterte, wollte er es nach gut 5 Monaten auf andere Art und Weise versuchen, indem Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit gestellt wurde. Diese beiden Ziele des Antragstellers decken sich jedoch weitestgehend. Denn die Feststellung der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen würde unter Umständen dazu führen, dass auch das Handeln der beiden Polizeibeamten nicht in Ordnung gewesen wäre. Mit diesem Begehren ist jedoch der Antragsteller beim Oberlandesgericht München gescheitert. Das Oberlandesgericht München hat sogar ergänzend in seinem Beschluss aufgeführt, dass die polizeilichen Maßnahmen, also insbesondere die Entfernung der Plakate sowie das Betreten der Wohnung des Antragstellers nach den §§ 15 Abs. 3 Versammlungsgesetz in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Satz 2 Ausführungsgesetz zum Versammlungsgesetz sowie nach Art. 23 Abs. 1 Ziffer 2, Art. 25 Ziffer 1 BayPAG rechtmäßig waren. Der Antragsteller hatte also in diesem Beschluss bereits mitgeteilt bekommen, dass die polizeilichen Maßnahmen nicht zu beanstanden sind. Es hat somit bereits ein Obergericht, auch wenn nur ergänzend aber trotzdem festgestellt, dass die polizeilichen

Maßnahmen der Rechtsordnung entsprachen und nicht zu beanstanden sind. Wenn nunmehr erneut ein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme gestellt wird, so ist dieser Antrag mangels Rechtsschutzbedürfnisses abzuweisen. Dies ergibt sich, um dies noch einmal zusammenzufassen, zum einen aus dem überlangen Zeitraum zwischen der polizeilichen Maßnahme und dem nunmehrigen Antrag des Antragstellers sowie zum anderen daraus, dass das Oberlandesgericht München bereits Ausführungen zur Rechtmäßigkeit der polizeilichen Handlungen getroffen hat. Auf diese Ausführungen wird vollumfänglich Bezug genommen.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst, da Kosten nicht anfallen. Die Auslagen des Antragstellers, die ihm durch diesen Antrag entstanden sind, hat dieser selbst nach dem Grundsatz zu tragen, dass beim Fehlen einer ausdrücklichen Auslagenentscheidung die notwendigen Auslagen bei demjenigen verbleiben, dem sie entstanden sind (Meyer-Goßner, Kommentar zur StPO, § 464 Rd.Nr. 12).

Baier

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:
Freising, den 05.03.08
Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Atzmüller
Atzmüller, JAng.